

**Die Bilateralen Verträge Schweiz / EU
Das Abkommen über den Personenverkehr.
Eine kurze Übersicht**

1. Die Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU bestehen aus insgesamt 7 Abkommen, die miteinander verknüpft sind und damit ein Ganzes bilden. Die Verträge wurden am 21. Juni 1999 in Luxemburg durch die Vertreter der Schweiz (Bundesrat), der Europäischen Kommission sowie der 15 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Das Europäische Parlament hat den Abkommen seine Zustimmung erteilt. Das Schweizer Volk hat die Verträge am 21. Mai 2000 im Rahmen einer Volksabstimmung angenommen. Die Abkommen wurden in der Zwischenzeit von der Schweiz am 16.10.2001 und von der Bundesrepublik Deutschland am 21.11.2001 ratifiziert. Nachdem nun auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten die Abkommen ratifiziert haben, sind die Verträge am 01. Juni 2002 in Kraft getreten (vgl. Art. 25 des Abkommens)

2. Die 7 Einzelabkommen betreffen den Landverkehr, den Luftverkehr, den Personenverkehr, die Landwirtschaft, die Forschung, das Beschaffungswesen sowie Handelshemmnisse. Für die vorliegende Untersuchung ist das Abkommen über den Personenverkehr von besonderer Bedeutung.
 - a. Dieses Abkommen sieht eine schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte in der Schweiz und der EU vor. Schweizer Bürger werden bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens von der Personenfreizügigkeit profitieren können. Für Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten soll der Übergang zum freien Personenverkehr in mehreren Etappen erfolgen, die sich über insgesamt 12 Jahre erstrecken werden.

Bereits ab Inkrafttreten des Abkommens gilt die Inländerbehandlung für Bürger der EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz und für Schweizer Bürger in den EU-Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, daß diejenigen Bürger der EU-Mitgliedstaaten, die bereits eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz besitzen, gleich zu behandeln sind wie Schweizer Bürger. Ebenfalls ab Inkrafttreten des Abkommens gelten die Bestimmungen des Abkommens über die Koordination der Sozialversicherungssysteme (vgl. I Art. 8 Abkommen).

Nach 2 Jahren sollen dann sämtliche Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Lohn- und anderen Arbeitsbedingungen wegfallen. Gleichzeitig werden jedoch flankierende Maßnahmen in Kraft treten. So wird die Schweiz der EU ein Vorzugskontingent für Aufenthaltsbewilligungen gewähren, während die EU-Mitgliedstaaten darauf verzichten werden, den Arbeitnehmern aus der EU Vorrang einzuräumen.

Nach 5 Jahren sollen schließlich auch die Kontingente für EU-Bürger aufgehoben werden.

- b. Für den Bereich der Dienstleistungen gilt, daß einem Dienstleistungserbringer das Recht eingeräumt wird, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zu erbringen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet (vgl. I Art. 5 Abkommen).

Der Bereich der Dienstleistungen kann auch für die Krankenversicherung von Bedeutung sein. Immerhin ergibt sich hieraus das Recht eines Dienstleistungserbringers, sich ohne Niederlassung in die Schweiz zu begeben und dort für 90 Tage pro Kalenderjahr Dienstleistungen zu erbringen.

- c. Damit korrespondiert, daß Inhaber von Diplomen, Zeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen, die gewisse Mindeststandards erfüllen müssen, zukünftig ihre Berufstätigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten und in der Schweiz ausüben können (vgl. I Art. 9 Abkommen).

Für den Bereich der Krankenversicherung wird hier die Anerkennung von Diplomen von Ärztinnen und Ärzten im Vordergrund stehen. Zwischenzeitlich liegen bereits zwei Entscheidungen des Eidgenössischen Departementes des Inneren (EDI) zur Zulassung von zwei ausländischen Ärztinnen vor. In beiden Fällen wurde die Zulassung unter Hinweis darauf ausgesprochen, daß die Bilateralen Verträge bereits am 21. Juni 1999 unterzeichnet worden seien. Zu beachten ist, daß durch das EDI bis zum endgültigen Inkrafttreten der Abkommen noch weitere Zulassungskriterien geprüft werden, insbesondere das Kriterium der Unterversorgung in fachlicher und örtlicher Hinsicht. In diesem Zusammenhang wird man beobachten müssen, ob und in welchem Umfang die parlamentarische Diskussion in Bern zur Verankerung weiterer Instrumente zur Verhinderung einer "Ärztenschwemme" im Bereich des KVG führen wird.

- d. Sollten die Vertragsparteien keinen gegenteiligen Entscheid treffen, wird das Abkommen nach Ablauf von 7 Jahre stillschweigend verlängert. In der Schweiz untersteht diese Verlängerung dem fakultativen Referendum.

Nach 12 Jahren soll der freie Personenverkehr schließlich endgültig eingeführt werden.